



Vorlage

Datum: 01.08.2007
Vorlage FB III/543/2007

TOP	Betreff Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt die vorliegende Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2007	öffentlich
Rat	27.11.2007	öffentlich

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen, deren Grundlage einst die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen war, hat in seinen wesentlichen Formulierungen etwa seit zwei Jahrzehnten Bestand.

Auf Grund vieler Gerichtsentscheidungen und jüngerer Entwicklungen in der Rechtsprechung zu Straßenreinigung und Winterdienst ist es notwendig, die bestehende Satzung zu aktualisieren bzw. neu zu fassen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat daher vor einiger Zeit eine neue Mustersatzung unter Mitwirkung von Vertretern des GVV erarbeitet. Die neue Mustersatzung wurde mit dem Innenministerium NRW abgestimmt.

Die neu zu fassende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) enthält gegenüber der derzeitigen Satzung insbesondere nachfolgend erläuterte Änderungen/Ergänzungen. Maßstab für die Nutzungsgebühren bilden nach wie vor die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).

§ 1: Inhalt der Reinigungspflicht:

- Absatz 2:
Begrifflich wird unterschieden zwischen der „Reinigung“ als Oberbegriff und „Straßenreinigung“ für die Sommerreinigung (Kehrdienst) sowie „Winterwartung“ für den Winterdienst. Gemäß des vorliegenden Satzungsentwurfs wird davon ausgegangen, dass sich der Winterdienst nicht bloß auf derartige Winterdienstseinsätze beschränkt, den die höchstrichterliche Rechtsprechung im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht als ausreichend ansieht. Danach müsste die Stadt lediglich die Fahrbahnen der öffentlichen, verkehrswichtigen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen an gefährlichen Stellen bei Schnee- und Eisglätte bestreuen, um Haftpflichtrisiken zu entgehen. Vielmehr wird die kommunale Winterwartungspflicht weiterhin als eine Leistung im Rahmen der Daseinsvorsorge verstanden, so dass auch im Winter bei schwierigeren Witterungsverhältnissen ein leistungsfähiges kommunales Verkehrsnetz zur Verfügung steht und nicht lediglich im Sinne eines "eingeschränkten Winterdienstes" das zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht Notwendige geleistet wird.
- Absätze 3 und 4:
Die Gehwege und Fahrbahnen im Sinne der Satzung werden eindeutig voneinander unterschieden und definiert. Indem die Satzung zunächst den Begriff des Gehweges ausführlich positiv definiert, wird der Fahrbahnbegriff als den neben dem Gehweg bestehenden Straßenteil festgestellt, der die gesamte übrige Straßenoberfläche umfasst. Im Ergebnis lässt sich der Fahrbahnbegriff auf folgende Formel reduzieren: Fahrbahn = Straße minus Gehweg.

§ 4: Umfang der übertragenen Reinigungspflicht:

Die Winterwartung ist nunmehr ausdrücklich und ausführlich in einem eigenen Paragraphen geregelt, um den Bestimmtheitsanforderungen der Rechtsprechung Genüge zu leisten. Es wird deutlich zwischen der Winterwartung auf den Gehwegen (die inhaltlich weitergehend ist) und den Fahrbahnen unterschieden.

§ 6: Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab):

- Absatz 4:
Bei öffentlichen Stichstraßen und –wegen, die lediglich ein unselbstständiges Anhängsel des Hauptzuges sind, würde in der Praxis eine Addition der Frontlängen als ungerecht erscheinen, so dass für unselbstständige öffentliche Stichstraßen und –wege eine Ausnahmeregelung aufgenommen wurde. Sie werden damit gleich behandelt mit privaten Zuwegungen, die Hinterliegergrundstücke erschließen. Auch in solchen Fällen kommt nur eine Veranlagung in Bezug auf den Hauptzug der (öffentlichen) Straße in Betracht. Rechtswidrig ist eine Heranziehung nach der Länge der an die private Zuwegung angrenzenden Grundstücksfront.

Besteht die gereinigte Straße demgegenüber aus einem Hauptzug und unselbstständigen, gewidmeten Stichstraßen/-wegen (Anhängseln), so ist ein Grundstück nach der überkommenen Frontmeter-Maßstabsregelung mit der an das Anhängsel grenzenden (meist kurzen) Frontlänge heranzuziehen. Da Grundstücke in derartigen städtebaulichen Situationen vielfach zwischen einem Stichweg (rückwärtig) und einer Stichstraße liegen, wären sie nach der Grundregel des § 6 Absatz 3 (Addition der zugewandten Seiten) mit drei Seiten zu berücksichtigen. Dies soll mit der Ausnahmeregelung des § 6 Absatz 4 vermieden werden.

Es ist für den Frontmetermaßstab typisch, dass je nach (zufälliger) Lage eines Grundstücks extreme Unterschiede hinsichtlich seiner Veranlagung entstehen. Dies ist nicht

als willkürlich zu betrachten, sondern wird von der Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt von Lagegunst und Lageungunst hingenommen.

- Absatz 6:
In der Vorlage für den Haupt- und Finanzausschuss am 28.08.2007 ist der Gebührensatz je Meter für die Straßenreinigung und Winterwartung noch offen gelassen (und als „X“ dargestellt), da die Gebührenkalkulation der ab 01.01.2008 geltenden Reinigungsgebühren zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.08.2007 noch nicht abgeschlossen ist, jedoch eine Information über die neu zu fassende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) frühzeitig, und nicht erst in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.11.2007, erfolgen sollte, damit die Neufassung der Satzung in der Politik diskutiert und ein ggf. bestehender Bedarf an Erläuterungen bis zum Beschluss der Neufassung der Satzung durch den Rat in seiner Sitzung am 27.11.2007 ermöglicht werden kann. Für die Beschlussfassung der Satzung durch den Rat am 27.11.2007 wird der jeweils kalkulierte Gebührensatz vorliegen und in den Satzungsentwurf eingetragen.

§ 7: Gebührenpflichtige:

- Absatz 1:
Falls ein Erbbaurecht bestellt ist, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks Gebührenpflichtiger.
- Absatz 2:
Bei Wohnungseigentum können die Gebühren auch einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt werden.
- Absatz 3:
Im Falle eines Eigentumswechsels haben sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung den Eigentumswechsel schriftlich mitzuteilen.

§ 8: Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr:

- Absatz 3:
Hinsichtlich der Qualität der Reinigungsleistung sind Mängel unerheblich, die durch parkende Fahrzeuge bedingt sind. Des Weiteren braucht nicht etwa das im Herbst anfallende Laub täglich beseitigt zu werden. Ebenso braucht auch nicht die ganze Straße gereinigt zu werden, wenn dies wegen einer Baustelle nicht möglich ist. Wenn eine Baustelle die Reinigung der Hälfte der Straße über mehr als einen Monat verhindert, dürfte aber eine Minderung der Gebühren für alle Anlieger der Straße angezeigt sein, wenn dies beantragt wird. Beim Vorliegen von erheblichen Straßenreinigungsmängeln besteht ein Anspruch auf eine Gebührenminderung. Da die Straßenreinigungsgebühren wie die anderen Benutzungsgebühren zum Jahresbeginn antizipiert erhoben werden, steht die Erheblichkeit eines Reinigungsmangels erst nach Ablauf des Jahres fest, wenn der Grundbesitzabgabenbescheid bereits unanfechtbar geworden ist. Da er sich aber auch als teilweise rechtswidrig erwiesen hat, wird dem Gebührenpflichtigen im Satzungsmuster ein auf § 130 Absatz 1 AO, anwendbar über § 12 Absatz 1 Nr. 3 b KAG, gestützter Abänderungsanspruch zuerkannt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thomas Garn

Anlagen:

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-
gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen